

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung, herausgegeben von den Richtern des Bundesgerichtshofes
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BNotO	Bundesnotarordnung
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drucksachen	Drucksachen des Bundestages
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
c. i. c.	culpa in contrahendo
CPO 1877	Civilprozeßordnung vom 30. 1. 1877 (RGBI S. 83 ff)
DAVorm	Der Amtsvormund
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRpflZ	Deutsche Rechtspfleger-Zeitschrift
Einl.	Einleitung
entspr.	entsprechend
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

ff	fortfolgende
FG	Festgabe
FGG	Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FS	Festschrift
Fußn.	Fußnote
gem.	gemäß
GemS OGB	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
grds.	grundsätzlich
Grundz	Grundzüge
GSZ	Großer Senat für Zivilsachen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGA	Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher
GVO	Gerichtsvollzieherordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
h. Rspr.	herrschende Rechtsprechung
HS	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e.	im einzelnen
i. e. S.	im engeren Sinne
insbes.	insbesondere
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des / der
i. S. v.	im Sinne von
i. ü.	im übrigen

i. w. S.	im weiteren Sinne
IZPR	internationales Zivilprozeßrecht
IZVR	internationales Zivilverfahrensrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JMBINRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JurBüro	Das juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
Justiz	Die Justiz, Amtsblatt des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg
JW	Juristische Wochenschrift
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KonsularG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz)
KriegswaffenG	Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen)
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht (Konkurs, Treuhand, Sanierung)
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs (hrsg. von Lindenmaier und Möhring)
m. Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern

MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notar-Kammer
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnliche(s)
obiter	obiter dictum (= beiläufig bemerkt)
OLG	Oberlandesgericht
OLGRspr.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
PStG	Personenstandsgesetz
pVV	positive Vertragsverletzung
Rdnr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt (1871 - 1921)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RpfIBI	Rechtspflegerblatt
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPfIG	Rechtspflegergesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
S.	Satz, Seite
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r/s)
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
sub	unter
u.	und
u. a.	unter anderem

unstr.	unstreitig
Urt.	Urteil
u. U.	unter Umständen
v.	vom, von
VerglO	Vergleichsordnung
VersR	Versicherungsrecht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vorbem	Vorbemerkung
VRspr	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen, Teil IV
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZPR	Zivilprozeßrecht
z. T.	zum Teil
zugl.	zugleich
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZVR	Zwangsvollstreckungsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

## Einleitung

Eine Voraussetzung für jede Zwangsvollstreckung ist das Vorliegen eines Vollstreckungstitels. Dabei hat in der Praxis die vollstreckbare Urkunde eine besondere Bedeutung. Sie ermöglicht dem Gläubiger die Zwangsvollstreckung, ohne daß sein Anspruch zuvor in einem gerichtlichen Urteil oder einem sonstigen Verfahren festgestellt wird. Diese prozeßersetzende Funktion<sup>1</sup> der vollstreckbaren Urkunde erspart dem Gläubiger Zeit. Dem Schuldner erspart sie zumindest teilweise die Kostenlast, denn selbst wenn er die Beurkundungskosten übernimmt, ist dies für ihn erheblich kostengünstiger als ein verlorener Prozeß<sup>2</sup>. Daher unterwirft er sich in der Praxis häufig der Zwangsvollstreckung, wenn das Bestehen des Anspruchs nicht streitig ist und die Erfüllung nur an seinen Zahlungsschwierigkeiten scheitert oder sich der Gläubiger hiervor verfahrensrechtlich absichern will. Heute erfolgen schätzungsweise 90 % der Zwangsvollstreckungen aus dinglichen Rechten aufgrund vollstreckbarer Urkunden<sup>3</sup>.

Obgleich die vollstreckbare Urkunde regelmäßig zu einem Zeitpunkt abgegeben wird, in der keine Partei konkret mit dem Aufkommen von Streitigkeiten rechnet, führt eine spätere Zwangsvollstreckung aus ihr in gleicher Weise wie bei anderen Vollstreckungstiteln zu schwerwiegenden hoheitlichen Eingriffen in Grundrechte des Schuldners. Dies gilt nicht nur für den Vollstreckungszugriff selbst, der z. B. bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in den Schutzbereich des Art. 14 GG eingreift. Auch zur Durchführung der Vollstreckung sind den zuständigen Organen weitreichende Eingriffskompetenzen in grundrechtlich geschützte Bereiche eingeräumt worden (vgl. etwa § 758 ZPO, Art. 13 II GG). Doch nicht nur auf seiten des Schuldners geht es um die Verwirklichung von Grundrechten, sondern auch auf seiten des Gläubigers: Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG umfaßt alle "vermögenswerten Rechte"<sup>4</sup> und damit auch die materiellrechtliche Forderung des

---

<sup>1</sup> Münch, Vollstreckbare Urkunde, S. 171 f; Sauer, Bestimmtheit, S. 1.

<sup>2</sup> Der Kostenaufwand beträgt bei der vollstreckbaren Urkunde meist noch nicht einmal ein Zehntel der Kosten, die bei einer gerichtlichen Klage mit sofortigem Anerkenntnis anfallen würden; MünchKommZPO/Wolfsteiner, § 794 Rdnr. 124.

<sup>3</sup> Genaue Zahlen fehlen; vgl. MünchKommZPO/Wolfsteiner, § 794 Rdnr. 124.

Gläubigers, derentwegen er die Zwangsvollstreckung betreibt und derentwegen sich der Schuldner der Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Wegen des staatlichen Vollstreckungsmonopols ist der Gläubiger auf hoheitliche Hilfe angewiesen, denn Selbsthilfe ist ihm verboten. Bei der Zwangsvollstreckung kommt es daher zu einer Grundrechtskollision zwischen den Grundrechten des Schuldners und denen des Gläubigers<sup>5</sup>. Wegen dieser Grundrechtsrelevanz der Zwangsvollstreckung bedarf es eines effektiven Rechtsschutzes auf beiden Seiten<sup>6</sup>. Die gegensätzlichen Interessen des Gläubigers, der eine möglichst rasche und umfassende Durchsetzung seines titulierten Anspruchs erstrebt, und des Schuldners an einem Schutz vor rechtswidrigen Maßnahmen der Vollstreckungsorgane oder unberechtigter Inanspruchnahme durch den Vollstreckungsgläubiger sind auszugleichen.

Die Notwendigkeit eines Interessenausgleichs entfällt bei vollstreckbaren Urkunden auf Seiten des Schuldners auch nicht deshalb, weil dem Titel eine (einseitige) Unterwerfungserklärung des Schuldners zugrunde liegt. Der Schuldner will damit nämlich weder auf Grundrechte, noch auf einen effektiven Rechtsschutz im Rahmen der Zwangsvollstreckung verzichten. Im Gegenteil: bei dem häufigsten Fall der vollstreckbaren Urkunde in der Praxis - der dinglichen und persönlichen Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Zusammenhang mit der Bestellung von Grundpfandrechten - unterwirft sich der Schuldner regelmäßig nur auf Verlangen des wirtschaftlich stärkeren Gläubigers - häufig einer Bank - der Zwangsvollstreckung. Da der Erstellung der vollstreckbaren Urkunde kein gerichtliches Verfahren vorausgeht, in dem der Schuldner Einwendungen vorbringen könnte, hat dieser erstmals im Rahmen der Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsrechts die Möglichkeit, gerichtlichen Schutz zu erlangen. Gerade deshalb ist auch hier ein effektiver Rechtsschutz nötig.

Effektiv ist der Rechtsschutz aber nur, wenn er eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle in allen Instanzen<sup>7</sup> und bezüglich aller Verfahrensab-schnitte gewährleistet. Effektivität des Rechtsschutzes setzt insoweit immer eine gewisse Überschaubarkeit des Rechtsbehelfssystems voraus. Rechtsschutzbarrieren, die durch unklare Konkurrenzverhältnisse oder dadurch entstehen, daß die Zulässigkeit des einen Rechtsbehelfs von dem Erfolg oder Mißerfolg eines anderen Rechtsbehelfs abhängt, stehen daher im Widerspruch

---

<sup>4</sup> Vgl. etwa BVerfGE 45, 142 (179); Maunz/Dürig/Herzog/Papier, Art. 14 Rdnr. 150, 190 m. w. N.

<sup>5</sup> Gerhardt, ZfP 95 (1982), 467 (487); Lippross, Vollstreckungsschutz, S. 137; Baur/Stürmer, ZfR, Rdnr. 11; Rosenberg/Gaul/Schilken, ZfR, § 3 III 4 (S. 19).

<sup>6</sup> BVerfG, NJW 1978, 368 (369); Lippross, JA 1979, 9.

<sup>7</sup> BVerfG 40, 272 (275); Lippross, JA 1979, 9.

zum verfassungsrechtlichen Gebot des effektiven Rechtsschutzes. Ob das achte Buch der ZPO dem gerecht wird mit seiner Vielfalt von Rechtsbehelfen, deren Abgrenzungsprobleme schon fast zu einer "eigenen Wissenschaft der Konkurrenzen"<sup>8</sup> geführt hat, erscheint fraglich. Die Qualität des Rechtsbehelfssystems wird durchaus unterschiedlich bewertet. Dabei reichen die Meinungen von "gut durchdacht und praktisch bewährt"<sup>9</sup> bis "verworren und undurchsichtig .. und dessen Ergebnisse so schwer vorhersehbar .., daß die Grenzen des rechtsstaatlich Zulässigen wenn nicht überschritten, so doch annähernd erreicht" seien<sup>10</sup>. Darüber hinaus lassen sich die "Rechtsbehelfe bei vollstreckbaren Urkunden"<sup>11</sup> auch nicht auf diejenigen im achten Buch der ZPO beschränken. Faßt man nämlich im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes den Begriff "Rechtsbehelf" weit, so ist hierunter im Verfahrensrecht "jedes verfahrensrechtliche Mittel zur Verwirklichung eines Rechts"<sup>12</sup> (hier: des Schuldners auf Schutz *vor* bzw. des Gläubigers *auf* Durchführung der Zwangsvollstreckung) zu verstehen. Folglich müssen auch Klagen, Beschwerden und Erinnerungen außerhalb des achten Buchs der ZPO in Betracht gezogen werden. Doch gleichgültig ob das Rechtsbehelfssystem als "gut durchdacht" oder "verworren und undurchsichtig" anzusehen ist, so müssen de lege lata Rechtsprechung und Lehre es dennoch anwenden. Es ist ihre Aufgabe, dabei den Rechtsschutz im Rahmen dieses Systems so effektiv als möglich zu handhaben. Dabei bietet gerade die Beschäftigung mit rechtskräftigen Titeln (wie der vollstreckbaren Urkunde) die Chance "zu klareren und plausibleren Erkenntnissen zu gelangen, als dies der auf rechtskräftige Urteile fixierten klassischen Zivilprozeßlehre gelingt"<sup>13</sup>.

Die folgende Untersuchung will einen Beitrag zur Klärung des Rechtsschutzes bei vollstreckbaren Urkunden leisten. Ihr Schwerpunkt liegt bei der Systematisierung der vom Gesetz vorgesehenen oder durch Analogie gewonnenen Rechtsbehelfe und deren Verhältnis zueinander. In diesem Rahmen ist es häufig notwendig, allgemeine Problemen der einzelnen Rechtsbehelfe (wie etwa hinsichtlich Rechtsnatur und Streitgegenstand) zu behandeln und hierzu

<sup>8</sup> Gaul, ZZP 85 (1972), 251 (259).

<sup>9</sup> Bruns/Peters, ZVR, II 3 vor § 14 (S. 82).

<sup>10</sup> MünchKommZPO/Wolfsteiner, § 797 Rdnr. 2.

<sup>11</sup> Entsprechendes gilt auch bei anderen Titeln.

<sup>12</sup> G. Köbler, Jur. Wörterbuch, Stichwort "Rechtsbehelf"; ähnlich auch Creifelds, Rechtswörterbuch, Stichwort "Rechtsbehelf". Zu eng dagegen Deutsches Rechts-Lexikon, Stichwort "Rechtsbehelf", wo der Begriff nur als "eine prozessuale Möglichkeit mit dem Ziel der Änderung einer gerichtlichen Entscheidung" definiert wird. Danach wäre etwa - mangels einer vorausgehenden gerichtlichen Entscheidung - noch nicht einmal die Vollstreckungsgegenklage gegen eine vollstreckbare Urkunde ein Rechtsbehelf.

<sup>13</sup> Wolfsteiner, DNotZ 1990, 605 (606).